

**Beschluss Nr. 609/2023**

Schwyz, 5. September 2023 / ju

**Postulat P 4/23: Für einen aktualisierten Überblick über die ärztliche Versorgung im Kanton**  
Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 27. März 2023 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgendes Postulat eingereicht:

*«Vom AGS werden zwei Listen geführt, die eng miteinander verbunden sind und eine zentrale Rolle spielen, um sich ein Bild über die Anzahl der im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte und deren Fachrichtung machen zu können: die Liste der vom Kanton erteilten ärztlichen Betriebsausübungsbewilligungen (BAB) und die Liste der für die Abrechnung über die OKP (obligatorische Krankenpflege) zugelassenen Ärztinnen und Ärzte.*

*Diese Listen sind von entscheidender Bedeutung, um eine etwaige Unter- aber auch Überversorgung gewisser ärztlicher Fachgebiete korrekt beurteilen zu können. Gerade bei der sich aktuell abzeichnenden Unterversorgung in der Grundversorgung können nicht aktualisierte Listen mit zu hohen Zahlen irreführend sein und ein falsches Bild der Situation ergeben. Dies hat zum Beispiel unmittelbare Konsequenzen auf mögliche Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der neu eingeführten dreijährigen Weiterbildungspflicht an Schweizer Spitalern für die Zulassung zur Abrechnung über die OKP.*

*Aber auch die Organisation und Planung des ärztlichen Notfalldienstes beruht auf diese Zahlen. Die für die Organisation des Notfalldienstes verantwortliche Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz (AGSZ) ist somit auf einen nachgeführten Stand dieser Listen angewiesen. Dabei hat die AGSZ nur Zugang zur BAB-Liste, welche aber nicht aktualisiert ist. Die AGSZ geht davon aus, dass 5-10% aller BAB-Träger die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen (insbesondere aufgrund einer fehlenden ärztlichen Tätigkeit im Kanton über mehr als zwei Jahre) und die BAB durch das AGS gelöscht werden müsste. In konkreten Zahlen geht es dabei um 30 bis 60 Ärztinnen und Ärzten, was eine signifikante Zahl ist.*

*Die zuständige kantonale Stelle hat es bisher nicht für nötig erachtet, die BAB-Liste von sich aus zu bereinigen und beruft sich hierbei auf die Meldepflicht der BAB-Trägerinnen und -Träger, sich*

*bei Änderungen der Voraussetzungen zu melden. Offensichtlich ist dieser auf Selbstdeklaration beruhende Mechanismus aber ungenügend.*

*Da ein enger Zusammenhang zwischen beiden Listen vorhanden ist, besteht ein berechtigter Verdacht, dass auch die Liste zur Abrechnung über die OKP ungenügend aktualisiert ist. Wie dies anhand der obigen Ausführungen ersichtlich ist, würde dies eine gute Übersicht über die Situation der ärztlichen Versorgung im Kanton verunmöglichen.*

*Da diese Übersicht aber eine fundamentale Voraussetzung ist, um der gesetzlichen Pflicht des Kantons nachzukommen, eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen, lade ich den Regierungsrat ein:*

- 1. ein System zu erarbeiten und zu implementieren, das erlaubt, die beiden Listen so aktualisiert zu halten, dass tatsächlich nur die Ärztinnen und Ärzte darauf figurieren, die auch die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.*
- 2. falls die Liste der für die Abrechnung über die OKP zugelassenen Ärztinnen und Ärzte aber tatsächlich jetzt schon laufend korrekt aktualisiert wäre, entweder diese Liste für die Organisation des Notfalldienstes der AGSZ zur Verfügung zu stellen oder eine laufende Korrektur der zur Verfügung gestellten BAB-Liste vorzunehmen.*

*Ich bedanke mich für die Umsetzung meines Anliegens.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Berufsausübungsbewilligungen und Bekanntmachung

Ärzte, welche in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des entsprechenden Kantons (Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11] i.V.m. §§ 18 und 20 Bst. b des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 [GesG, SRSZ 571.110]). Wer als Arzt oder als Ärztin tätig ist, wird im Medizinalberuferegister des Bundes eingetragen (Art. 33a MedBG). Dieses Register ist öffentlich einsehbar unter: <https://www.healthreg-public.admin.ch/medreg/search>.

Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) ist für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und für die Aufsicht über Ärzte zuständig (§ 6 Abs. 2 und 3 Bst. b sowie § 18 GesG). Wird einem Arzt eine Berufsausübungsbewilligung erteilt, so wird dies im Amtsblatt publiziert (§ 11 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 [GesV, SRSZ 571.111]) und das AGS nimmt die entsprechenden Einträge im Medizinalberuferegister, wie die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bewilligung, den Bewilligungsstatus sowie die Bewilligungsadresse, vor.

### 2.2 Mutationen im Medizinalberuferegister

Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben die Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und den Wechsel der Tätigkeit dem AGS zu melden (§ 10 Abs. 2 GesV). Nach Eingang einer Meldung nimmt das AGS die entsprechenden Mutationen im Medizinalberuferegister vor. Anzumerken ist, dass diverse Ärzte nach Aufgabe der regulären Berufstätigkeit ihre Berufsausübungsbewilligung weiterhin behalten, um bei Bedarf Stellvertretungen im Kanton übernehmen zu können. Diese Möglichkeit stellt ein Instrument zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Kanton dar. Kommt es vor, dass ein Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eine entsprechende Meldung verspätet oder gar nicht vornimmt, geht das AGS dem nach, sobald es von Unstimmigkeiten Kenntnis hat.

Darüber hinaus nimmt das AGS laufend Mutationen von Amtes wegen vor. Gründe dafür können insbesondere sein: Kenntnis vom Ableben einer Person oder Entzug einer Berufsausübungsbewilligung im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens. Zudem werden die Aufgabe der Tätigkeit im Kanton Schwyz oder der Entzug der Berufsausübungsbewilligung im Amtsblatt publiziert.

### 2.3 Notfalldienstpflicht

Das geltende Recht sieht nach § 31 Abs. 1 GesG vor, dass Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet sind, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Wer aus einem wichtigen Grund vom Notfalldienst dispensiert wird, muss eine Ersatzabgabe bezahlen. An diesem Grundsatz wird auch mit der Teilrevision, welche am 14. Dezember 2022 durch den Kantonsrat angenommen wurde, festgehalten (vgl. §§ 31 bis 31b nGesG). Für die Organisation des Notfalldienstes der Ärzte ist die Ärztesgesellschaft Schwyz zuständig. Um die Ärztesgesellschaft Schwyz von unnötigen Aufwand zu entlasten, wird sie mit einer durch das AGS periodisch erstellten Liste von Ärzten, welche neu über eine aktive Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schwyz verfügen, bedient. Dieses Vorgehen erfolgt in Absprache mit der Ärztesgesellschaft Schwyz.

### 2.4 Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Das Verfahren zur Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP ist nicht zu verwechseln mit dem Verfahren zur gesundheitspolizeilichen Berufsausübungsbewilligung. Gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligungen dienen dem Interesse der öffentlichen Gesundheit beziehungsweise dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung. Die Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP dient hingegen der Abrechnungsberechtigung. Das heisst, sie dient einerseits der Bestimmung der Leistungserbringer, die für ihre Tätigkeit im Rahmen der OKP Rechnung stellen dürfen, und andererseits der Bestimmung der Leistungserbringer, die auch gegenüber der Krankenversicherung für die erbrachte Leistung die Verantwortung tragen.

Eine gültige Berufsausübungsbewilligung berechtigt zur Berufsausübung als Arzt. Damit zulasten der OKP abgerechnet werden darf, wird eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP benötigt. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in Art. 36 ff. Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) geregelt. Eine der Grundvoraussetzungen für eine Zulassung ist eine gültige Berufsausübungsbewilligung im entsprechenden Kanton, für welchen die Zulassung beantragt wird. Nicht alle Ärzte erhalten oder beantragen jedoch eine Zulassung, obwohl sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Das AGS ist für die Erteilung der Zulassung zuständig (§ 6 Abs. 2 GesG i.V.m. § 2 Abs. 2 GesV). Die SASIS AG vergibt auf Basis der vom Kanton verfügbaren Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer). Die ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherern der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die SASIS AG führt eine öffentlich einsehbare Liste aller Zulassungsinhaber. Dieses ist aufrufbar unter: <https://www.sasis.ch/zsr/de/kurzversion>.

### 2.5 Ermittlung des ärztlichen Angebots

Die Kantone sind nach Art. 55a Abs. 1 KVG neu zusätzlich verpflichtet, die ambulant tätigen Ärzte in einem oder mehreren Fachgebieten zu beschränken und bei Erreichen oder Überschreiten der Höchstzahl keine weiteren Ärzte mehr für das entsprechende Fachgebiet zuzulassen. Die Kriterien und methodischen Grundsätze zur Festlegung der Höchstzahl durch die Kantone hat der Bundesrat auf der Grundlage von Art. 55a Abs. 2 KVG in der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 (HöV, SR 832.107) festgelegt. Nach Anhörung der Ärzteschaft des Kantons Schwyz, der kantonalen Spitäler, von Curafutura und SantéSuisse hat der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte vom 13. Juni 2023

(HöVV, SRSZ 572.211) im ambulanten Bereich erlassen. Die Vollzugsverordnung trat am 1. Juli 2023 in Kraft.

## 2.6 Haltung des Regierungsrates

Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung werden im öffentlich zugänglichen Medizinalberuferegister geführt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Meldepflicht nach § 10 Abs. 2 GesV gut funktioniert und entsprechende Mutationen im Medizinalberuferegister vorgenommen werden. Der Kanton soll die Erfüllung der Meldepflicht durch die Ärzte nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Das AGS stellt der Ärztesgesellschaft Schwyz zwecks Organisation des Notfalldienstes und in Absprache mit dieser bereits heute periodisch eine Liste aller Ärzte im Kanton Schwyz zur Verfügung, welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP ist nicht mit dem kantonalen Notfalldienst verknüpft. Eine Liste mit allen Ärzten im Kanton Schwyz, welche zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sind, der Ärztesgesellschaft Schwyz für die Organisation des Notfalldienstes zur Verfügung stellen, wäre nicht zweckdienlich, weil eine solche Liste nicht sämtliche Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung umfassen würde. Notfalldienstpflichtig sind ausschliesslich Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung, unabhängig von einer Zulassung zur OKP.

Wie erwähnt, sind sowohl die Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung, als auch die Ärzte mit einer Zulassung zur OKP, in öffentlich einsehbaren Registern geführt. Das AGS stellt der Ärztesgesellschaft Schwyz bereits periodisch eine Liste aller Träger einer Berufsausübungsbewilligung zwecks Organisation des ärztlichen Notfalldienstes zu. Vom Führen kantonalen Listen zusätzlich zu den öffentlich zugänglichen Registern ist abzusehen.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Überlegungen, das Postulat P 4/23 nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 4/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

